

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Dezember 2020

Jahrgang 2020, Nr. 47

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		441 Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Gemeinde Hüllhorst	495
429 1. Sitzung des Kreisausschusses am 14.12.2020	488	442 Hinweis über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Gemeinde Hüllhorst	495
430 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	489	443 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Lübbecke	495
431 Erweiterung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in Porta Westfalica-Veltheim „Hehler Feld“; hier: Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren	489	444 19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke	496
432 Antrag auf Genehmigung für einen Sand und Kiesabbau in Minden-Päpinghausen	490	445 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica	497
433 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	490	446 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rahden	499
434 Öffentliche Zustellung von Bescheiden	490	C. Sonstige Bekanntmachungen	
435 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	490	457 Verbandsversammlung am 15.12.2020 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	504
436 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	490	458 Jahresabschlüsse und Lagebericht des Jahres 2019 für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und das Krankenhaus Bad Oeynhausen; Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	505
437 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	491	459 Konstituierende Sitzung am 16.12.2020 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	537
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		460 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	538
438 3. Sitzung am 16.12.2020 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	491		
439 Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	492		
440 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen	493		

429

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, dem 14.12.2020, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Anregung und Beschwerde nach § 21 KrO NRW
3. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien
4. Beirat zur kommunalen Pflegeplanung und zur Pflegeberatung
5. Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
6. Resolution des Kreises Minden-Lübbecke zur ICE-Bahnstrecke Bielefeld-Hannover
7. Ausführung des Haushaltsplanes 2020 und 2021
hier: Über- und außerplanmäßige Ausgaben
8. Evaluation der Regelung des Kreises Minden-Lübbecke über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen vom 18.12.2017

9. Bericht gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)
10. Haushaltsplan 2020/2021
hier: Haushaltsjahr 2021
11. Kreiszuschuss für Tierschutzvereine
12. Bischof-Hermann-Kunst-Schule der Evangelischen Stiftung Ludwig-Steil-Hof, Espelkamp;
hier: Übernahme des Trägeranteils für Schüler*innen aus dem Kreis Minden-Lübbecke durch den Kreis Minden-Lübbecke
13. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Besetzung der Einigungsstelle
2. Bestellung einer Ombudsperson
3. Verschiedenes

Minden, den 04.12.2020

Anna Katharina Bölling
Landrätin

430

Bekanntmachung **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 1206 des Beschäftigten Daniel Niemeier, ausgestellt am 24.01.2020 vom Kreis Minden-Lübbecke, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Minden-Lübbecke - Steuerungsunterstützung und Interner Service -, Portastraße 13, 32423 Minden, zuzuleiten.

Minden, den 23.11.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin

431

Bekanntmachung **Abgrabung von Sand und Kies in Porta Westfalica-Veltheim „Hehler Feld“**

Die Fa. Kiesgrube Bokshorn H. Franke GmbH & Co. KG, Kahlen Brink 2, 32457 Porta Westfalica, hat die Erweiterung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in Porta Westfalica in der Gemarkung Veltheim, Flur 7, Flst 14, 18, 96, 99, 102, 104 („Hehler Feld“) aufgrund des Abgrabungsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

In dem Planfeststellungsverfahren gebe ich als Planfeststellungsbehörde gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 5 Planungssicherstellungsgesetz bekannt, dass der Erörterungstermin aufgrund der aktuellen Corona-Kontaktbeschränkungen durch eine

Online-Konsultation in der Zeit vom 04.01.2021 bis 15.01.2021

ersetzt wird.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben dem Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die im Beteiligungsverfahren eingebunden waren sowie Privatpersonen, die bereits Einwendungen vorgebracht haben. Diese erhalten von Amts wegen einen elektronischen Zugang zur Online-Konsultation.

Betroffene, die sich bislang nicht geäußert haben, können sich unter Darlegung ihrer Betroffenheit für die Online-Konsultation bei der unten angegebenen Behörde *anmelden*. Hierzu soll das betroffene Flurstück benannt sowie der Anmeldung eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden. Die Anmeldung soll bis zum 28.12.2020 erfolgen.

Die Vertretung von Beteiligten und Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Die Teilnehmer an der Online-Konsultation bzw. deren Bevollmächtigte haben die Möglichkeit, sich in der Zeit vom 04.01.2021 bis 15.01.2021 schriftlich oder per E-Mail zur Sache, insbesondere zu den eingeholten Stellungnahmen bzw. Einwendungen, zu äußern. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den online bereit gestellten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Anhörungsverfahren mit dem Abschluss der Online-Konsultation beendet ist. Es bleibt vorbehalten, die Frist der Online-Konsultation zu verlängern; eine eventuelle Fristverlängerung wird den von Amts wegen beteiligten bzw. angemeldeten Teilnehmern mitgeteilt.

Betroffene, die über keinen Internetanschluss verfügen, können sich unter Hinweis auf den nicht verfügbaren Online-Zugang schriftlich anmelden; diese erhalten weitere Informationen per Briefpost.

Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Diese Bekanntmachung wird ergänzend elektronisch veröffentlicht auf www.minden-luebbecke.de sowie auf www.uvp-verbund.de

Minden, den 17. November 2020
Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
Im Auftrage
gez. M. Vortherrns

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
Umweltamt
Abgrabungsbehörde
Postfach 2580
32382 Minden

Bekanntmachung
Sand- und Kiesabbau in Minden-Päpinghausen

Die Fa. Kändler-Held GmbH, Meßlinger Dorfstraße 12, 32469 Petershagen, hat einen Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abgrabungsgesetz NRW für einen Sand- und Kiesabbau in Minden, Gemarkung Päpinghausen, Flur 4, Flurstück 200 gestellt. Die Größe des gesamten Plangebietes beläuft sich nach Antragsangaben auf rd. 6,8 ha. Westlich der B 482 gelegen grenzt die Fläche im Norden an die Straße „Lange Plas“, im Westen an die „Päpinghauser Straße“ und östlich an den „Rütersweg“. Der Regionalplan stellt das Plangebiet dar als Fläche für Sand- und Kiesabbau (Reservegebiet). Der Flächennutzungsplan der Stadt Minden stellt im Bereich der Vorhabenfläche neben Flächen für die Landwirtschaft auch Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dar. Die Vorhabenfläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Minden“.

Der Abbau wird auf eine Dauer von etwa 2 Jahren veranschlagt. Danach ist vorgesehen, das Gelände für eine gewerbliche Folgenutzung herzurichten.

Für die Trockenabgrabung findet kein Planfeststellungsverfahren statt. Nach Anlage 1 Nr. 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) NRW erfolgt bei der Errichtung und dem Betrieb von Abgrabungen zur Gewinnung nicht dem Bergrecht unterliegender Bodenschätze von 2 bis weniger als 10 ha eine *standortbezogene Vorprüfung* (Merkmal „S“, § 1 UVP NRW). Die *standortbezogene Vorprüfung* hat ergeben, dass hier keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der Auswertung des Landschaftsinfosystems des LANUVs, verschiedener Kartenwerke des Geologischen Dienstes sowie des geografischen Informationssystems des Kreises Minden-Lübbecke und eigener Erhebungen in Form einer Geländebegehung erfolgte eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Kriterienliste des UVP NW (Anlage 2 des UVP NW).

Als Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben nur für die Dauer der Durchführung eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbilds bewirkt. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt machen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden eine Kompensation erforderlich, um die beeinträchtigten Funktionen wiederherzustellen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, in dem der Rohstoffabbau stattfinden soll, ist, wie er in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG formuliert ist, nach Beendigung des Vorhabens und Umsetzung der Kompensation wieder vollständig intakt.

Deshalb ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Ebenfalls während der Vorhabendauer ist im Siedlungsrandbereich mit Staub- und Lärmbelastungen zu rechnen, die jedoch das emissionschutzrechtlich zulässige Maß nicht übersteigen werden.

Das Vorhaben wird also in Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft bewirken, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVP).

Diese Bekanntmachung wird ergänzend elektronisch veröffentlicht auf www.minden-luebecke.de sowie auf www.uvp-verbund.de

Minden, den 27.11.2020

Kreis Minden-Lübbecke
 Die Landrätin
 Im Auftrage:
 M. Vortherms

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 49	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 16.12.2020, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
- 3 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 4 Maßnahmen zur Attraktivierung des ÖPNV in Bad Oeynhausen
- 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen
- 6 Vorzeitiger Planungsbeginn Anbau Kindergarten Dehme; außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung
- 7 Luftreinigungsgeräte für Schulen
- 8 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft "Untere Werre"
- 9 Personelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- 10 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende; Geschäftsordnungsantrag 06/20 der Fraktionen FDP und BBO und der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE./UW vom 19.11.2020
- 11 Zusätzlicher Einsatz von Bussen für den Schulbusverkehr während der Corona-Pandemie; Geschäftsordnungsantrag 07/20 der BBO-Fraktion vom 02.12.2020
- 12 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 13 Erlass der 9. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 18.12.2008; Erhöhung der Benutzungsgebühren der Rest- und Biomüllentsorgung sowie der Gebühren für die Anlieferung von Abfällen am Recyclinghof
- 14 Erlass der 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren; Erhöhung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, Erhöhung des Kanalanschlussbeitrages sowie Erhöhung der Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 15 Erlass der 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung; Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren (Sommer- und Winterwartung)
- 16 Grundhafte Sanierung des Gehweges der Bergkirchener Straße zwischen Glockenbrink und Böllingshöfen
- 17 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 18 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 19 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 20 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 21 Liegenschaftsangelegenheiten
- 22 Besetzung der Stelle "Leitung des Bereiches Bildung und Kultur"
- 23 Auftragsvergabe zur Beschaffung von zwei Krankentransportwagen (KTW)
- 24 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

25 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

26 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

27 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

28 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 03.12.2020

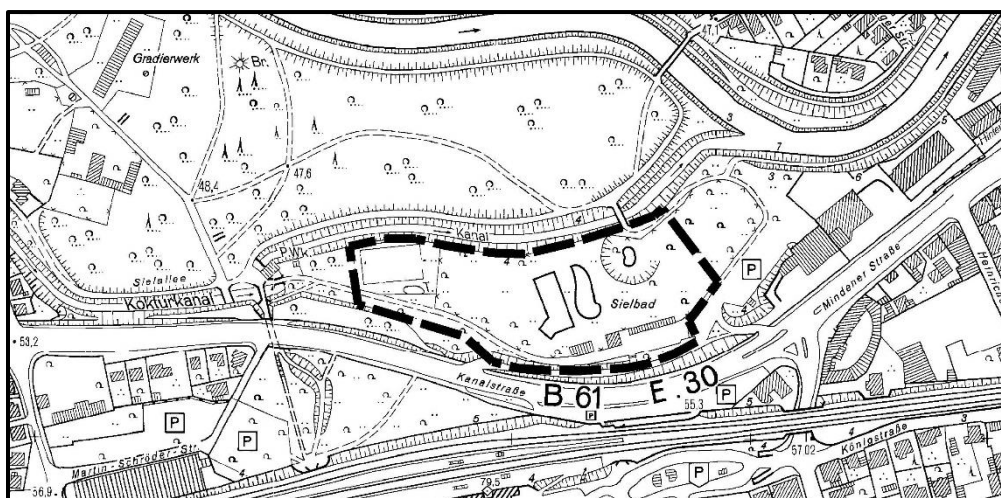
Stadt Bad Oeynhausen
Bökenkröger
Bürgermeister

439

Bekanntmachung
über die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Kombibad Sielpark gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 49. Änderung Flächennutzungsplan

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Feststellungsbeschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 24.11.2020, Az.: 35.02.01.600-005/2020-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 49. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Leisner

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 49. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 24.11.2020, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 02.12.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
(Bökenkröger)

440

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

Im Laufe des durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und nach erfolgter Abwägung wie folgt beschlossen:

1.

a)

Beratung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ vorgebracht wurden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

Die Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die **Anlage 1** sind der **Druckvorlage VO/19/1690** zu entnehmen.

b)

Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

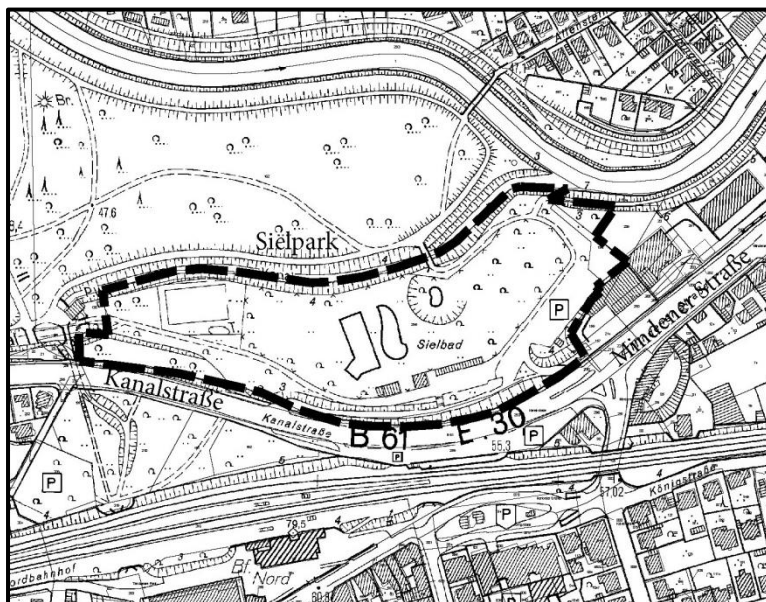
2.

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung einschließlich des Umweltberichts ist beigefügt.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines Sportbades im Sielpark Bad Oeynhausen nördlich der „Kanalstraße“.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 92

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB und die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 über den Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 19.02.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 02.12.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
(Bökenkröger)

441

Bekanntmachungshinweis
im Amtlichen Kreisblatt
Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) die Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 BMG kann jeder Betroffene der Weitergabe seiner Daten

1. an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
2. an die Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Daten der Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§42 Abs. 3 BMG)
3. an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§50 Abs. 1 BMG)
4. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder ausgewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften -Mandatsträger-, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. an Adressbuchverlage (§50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Die Übermittlungssperre hat solange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst, abzugeben.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ein entsprechender Vordruck ist im Formularpool der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de eingestellt.

Hüllhorst, 19.11.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

442

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Der Hinweise über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz der Gemeinde Hüllhorst vom 19.11.2020 wird im vollen Wortlaut vom 03.12.2020 bis 31.12.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, 19.11.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

443

Bekanntmachung
11. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
in der Stadt Lübbecke vom 30.11.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenliste als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter Stadtgebiet folgende Straße aus Zone D löschen und in Zone A aufnehmen:
Heuweg B65 bis ca. 5 m vor Hausnummer 62
- b) Die Straßenliste wird durch den Satz „Alle nicht aufgeführten Straßen gehören der Reinigungsklasse B an.“ ergänzt.

Artikel II

In § 5 Abs. 3 werden die Tarife wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Grundstücke in der Reinigungsklasse A | 0,71 €/BF/Jahr |
| b) für Grundstücke in der Reinigungsklasse C1 | 14,09 €/BF/Jahr |
| c) für Grundstücke in der Reinigungsklasse C2 | 3,16 €/BF/Jahr |
| d) für Grundstücke in der Reinigungsklasse D | 1,11 €/BF/Jahr |

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterwartung (Reinigungsklasse W) wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
Diese beträgt für Grundstücke in der Reinigungsklasse W 4,46 €/BF/Jahr.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen treten zum 1.1.2021 in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften treten jeweils zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 30.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 30.11.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

444

Bekanntmachung

19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 04.12.2020

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 26.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Normaltarif** Die Gebühr für die Einleitung von normal belastetem häuslichen und haushaltsähnlichen Schmutzwasser (bis 960 mg/l CSB und 88 mg/l Gesamtstickstoff) beträgt

2,94 €/m³.

Bei Schätzung und Pauschalierung nach § 12 Abs. 5 beträgt die Gebühr

132,00 €/gemeldeter Person/a.

Bei ergänzender Versorgung aus eigenen Anlagen (§ 12 Abs.6) zusätzlich

44,00 €/gemeldeter Person/a

- (2) **Grauwassernutzung** Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches unter Einsatz einer Anlage zur Nutzung von Regenwasser entstanden ist, beträgt die Gebühr

1,96 €/m³.

Werden Wassermengen aus derartigen Anlagen nicht messtechnisch erfasst, so beträgt die Gebühr

29,00 €/gemeldete Person/a.

- (3) **Starkverschmutzer-Tarif** - Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches in seiner Belastung von dem in Abs. 1 genannten abweicht, wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Mengenbetrag 2,40 €/m³

Verschmutzungsbeträge:

+ Einleiter - CSB (mg/l) x 0,0004102 €/m³
+ [(Einleiter - Stickstoff (mg/l)) x (2 x Einleiter - Stickstoff (mg/l): Einleiter CSB (mg/l))] x 0,19308 €/m³

Die nach der Formel errechnete Gebühr vermindert sich für Einleiter, die lediglich die Abwasserbehandlungsanlage, nicht jedoch das Kanalnetz der Stadt benutzen, um

1,91 €/m³.

- (4) **Verfahren für Starkverschmutzer:** Die Berechnung nach der Formel gem. Abs. 3 erfolgt für Einleitungen von mehr als 10.000 m³/a Schmutzwasser, wenn auf Grund vorgenommener Messungen oder allgemeiner Erfahrungen davon auszugehen ist, dass das Schmutzwasser sich in seiner Zusammensetzung und Belastung von demjenigen aus Haushalten (Abs. 1) wesentlich unterscheidet. Für die Anwendung der Formel sind die mit den Abwassermengen gewichteten Durchschnittswerte der aus einer mehrtägigen repräsentativen 24-Stunden-Mischprobe (homogenisiert) gewonnenen Analysewerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und den gesamten Stickstoffgehalt (Nges) jeweils in mg/l des eingeleiteten Schmutzwassers maßgebend. Die Analysen nach den in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Verfahren werden von der Stadt bei einem anerkannten Prüfinstitut in Auftrag gegeben. Die Analysen werden im Abstand von 5 Jahren wiederholt. Besteht Anlass zu der Annahme, dass sich die Zusammensetzung des Abwassers eines zu beprobenden Einleiters wesentlich verändert hat, sind auf Kosten des Veranlassers außerordentliche Messungen vorzunehmen. Ergibt sich danach zur vorherigen Messung eine Abweichung von mehr als 10 % bei den Parametern CSB oder Nges wird das Ergebnis der außerordentlichen Messung von dem nächstfolgenden Abrechnungsjahr an für maximal 5 Jahre der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.
- (5) **Kühlwasser** - Für die Einleitung von Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt wurde (z. B. Kühlwasser), ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 oder 2 um 0,54 €/m³. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilströme des unverschmutzten Wassers im Betrieb durch technische Messeinrichtungen exakt erfasst werden können.
- (6) Für die Entnahme, den Transport sowie die Behandlung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die Gebühr
- beim Betrieb einer Kleinkläranlage, die nachgewiesen dem Stand der Technik entspricht
0,52 €/m³
 - beim Betrieb anderer Kleinkläranlagen
1,04 €/m³
 - beim Betrieb von abflusslosen Gruben, (jährliche Leerung) pauschal
100,00 €.
- Die Mengenermittlung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 - 8. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn in einem abgerechneten Jahr keine Entnahme von Anlageninhalten erfolgt.
- (7) **Niederschlagswasser** - Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 9 Satz 1 beträgt
- a) vom 01.01.2016 bis 31.12.2017
0,64 €/m² und Jahr
 - b) ab 01.01.2018
0,60 €/m² und Jahr

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 04.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 04.12.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

445

Bekanntmachung 6. Änderungssatzung vom 24.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 09.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Das Stadtgebiet umfasst zzt. 105 qkm Fläche und wird in folgende Bezirke eingeteilt:

- I Hausberge
- II Holzhausen
- III Barkhausen
- IV Neesen/Lerbeck
- V Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
- VI Eisbergen
- VII Lohfeld/Veltheim
- VIII Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den einzelnen Stadtbezirken werden folgende Gemeindewahlbezirke zugeordnet:

Bezirk I Wahlbezirke 17 und 18	- Hausberge
Bezirk II Wahlbezirke 14, 15 und 16	- Holzhausen
Bezirk III Wahlbezirke 1 und 2	- Barkhausen
Bezirk IV Wahlbezirke 3, 4 und 5	- Neesen/Lerbeck
Bezirk V Wahlbezirk 6, 7 und 8	- Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
Bezirk VI Wahlbezirke 9 und 10	- Eisbergen
Bezirk VII Wahlbezirke 11 und 19	- Lohfeld/Veltheim
Bezirk VIII Wahlbezirke 12 und 13	- Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Bezirksausschuss hat innerhalb seines Bezirkes folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Bezirksausschussvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und seines Stellvertreters.
- b) Er entscheidet selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
 - aa) Verwendung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Ortsbildverschönerung und Landschafts- und Naturpflege
 - bb) ortschaftliche Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Ortschaftsveranstaltungen, Pflege ortschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden im Bezirk;
 - cc) die Namensgebung von Straßen und Plätzen;
 - dd) Veranstaltungen der Altenbetreuung sowie über die Gestaltung der bezirklichen Feiern zum 1. Mai und zum Volkstrauertag.
- c) Er spricht Empfehlungen aus im Hinblick auf:
 - aa) Unterhaltung bestehender gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk (Schulen, Turnhallen, Sporthallen, Friedhöfe usw.);
 - bb) Unterhaltung und Pflege des gemeindeeigenen bebauten Grundbesitzes im Bezirk, die Bauleitplanungen, die der Rat der Stadt eingeleitet hat und durch die die Bezirksinteressen berührt werden;
 - cc) Verkehrs- und Wirtschaftsplanungen des Rates der Stadt, die den Bezirk betreffen;
 - dd) Die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen;
 - ee) Die Förderung, Ausgestaltung und Benutzungsregelung von Sport-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten und Kinderspielflächen, Einrichtungen der Kultur, Sport- und Heimatpflege (z.B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Gemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie die freiwillige Sozialbetreuung, die Land- und Forstwirtschaft (z.B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung);
 - ff) Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Für die Sitzungen des Ältestenrates wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 9. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 24.11.2020

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

446

Bekanntmachung Hauptsatzung der Stadt Rahden vom 06.11.2020

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
1. Änderungssatzung 27.05.2010	§ 14	rückwirkend zum 21.10.2009	27.05.2010
2. Änderungssatzung 23.12.2016	§ 10 Abs. 4 (neu)	01.01.2017	23.12.2016
3. Änderungssatzung	§ 14 Abs. 1	18.05.2018	08.05.2018
4. Änderungssatzung 10.01.2019	§ 15 Abs. 2	22.01.2019	14.01.2019
5. Änderungssatzung vom 05.11.2020	§ 10	24.11.2020	16.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Rahden am 05.11.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Rahden ist am 1. Januar 1973 durch das Gesetz zur Neuregelung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV. NRW. S. 284) durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Kleinendorf, Pr. Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe gebildet worden.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 137,60 qkm. Es ist auf der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügte Karte (Maßstab 1 : 100.000) dargestellt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Rahden ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 19. April 1973 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Unter einem silbernen (weißen) Schildhaupt mit 3 blauen fünfblättrigen Rosen in Rot 2 kreuzweise gestellte silberne (weiße) Haken mit Griff.

Beschreibung der Flagge:

Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt, wobei das Schildhaupt im roten Flaggenstreifen, der übrige Schild im weißen Flaggenstreifen steht.

- (2) Die Stadt Rahden führt ein Dienstsiegel mit Stadtwappen.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Die früheren Gemeinden Kleinendorf, Pr. Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe bilden die Ortschaften der Stadt Rahden.

Die Ortschaften führen ihren früheren Gemeindennamen als Ortschaftsnamen. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
Die Höhe des Verdienstausfalls wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
für die Ortsvorsteher der Ortschaften Rahden, Kleinendorf, Varl, Pr. Ströhen, Wehe und Tonnenheide 70,00 € monatlich, für den Ortsvorsteher der Ortschaft Sielhorst 50,00 € monatlich.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3a Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 8 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt Rahden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt: Kleinendorf, Pr. Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rahden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rahden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Rahden“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Bei Bedarf können vom Rat Arbeitskommissionen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskommissionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit (längstens bis 18.00 Uhr) berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag 22,00 € je Stunde übersteigen.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, werden gem. § 46 Absatz 2, Satz 2, 1. Alternative GO NRW alle Ausschüsse bis auf den Haupt- und Finanzausschuss ausgenommen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Rat wählt aus der Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Vertretung des Bürgermeisters im Amt

Der Rat bestellt einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und einen weiteren weisungsberechtigten Beamten.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rahden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Str. 5, Rahden, für die Dauer von mindestens 7 Kalendertagen ausgehängt sowie im Internet auf der Seite der Stadt Rahden www.rahden.de unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Zugleich wird in dem Aushang auf die Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Stadt Rahden unter Angabe der Internet-Adresse www.rahden.de hingewiesen. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Rahden unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht und auf den Aushang hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Aushangkasten am Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für Fachbereichsleiter sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2005, außer Kraft.

Anmerkung:

Sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden kann, führt eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in dieser Satzung zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Hauptsatzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Rahden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

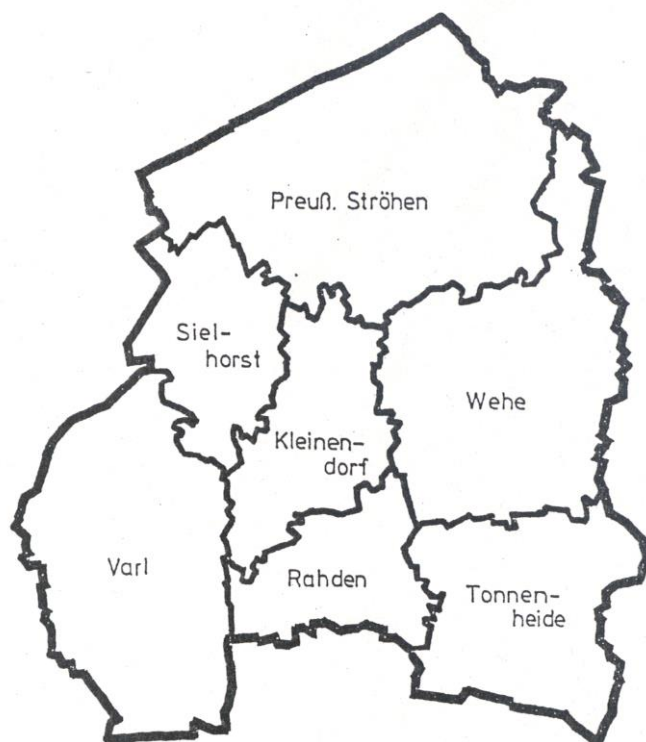
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 10.11.2009

Hachmann
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Rahden



Hinweis:

[zurück zur Inhaltsübersicht des Hauptamtes](#)

[zurück zur Ämterübersicht](#)

Bekanntmachung

Zu der am **Dienstag, 15.12.2020, um 16.30 Uhr in der Begegnungsstätte Wehdem, Am Schulzentrum 10-14, 32351 Stemwede**, stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Wahl und Verpflichtung der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellv. Verbandsvorstehers der Verbandsversammlung
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 08.06.2020
- öffentlicher Teil -
5. Bericht über die Arbeit der Musikschule
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
8. Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
9. Personalsachen
10. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 08.06.2020
- nichtöffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, dem 02.12.2020

Musikschulverband
Espelkamp-Rahden-Stemwede
gez.
Dr. Vieker
(Bürgermeister der Stadt Espelkamp)

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Mühlenkreiskliniken (AöR) hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und das Krankenhaus Bad Oeynhausen zum 31.12.2019 festgestellt und über die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

**Jahresabschluss 2019 - Johannes Wesling Klinikum Minden
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Bilanz des Johannes Wesling Klinikums Minden zum 31. Dezember 2019

Aktiva	=	257.966.898,65 €
Passiva	=	257.966.898,65 €

**Gewinn- und Verlustrechnung Johannes Wesling Klinikum Minden
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Jahresüberschuss 2019	=	4.805.508,08 €
-----------------------	---	----------------

**Jahresabschluss 2019 - Krankenhaus Lübbecke-Rahden
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Bilanz des Krankenhauses Lübbecke-Rahden zum 31. Dezember 2019

Aktiva	=	57.938.409,64 €
Passiva	=	57.938.409,64 €

**Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Lübbecke-Rahden
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Jahresfehlbetrag 2019	=	3.057.809,75 €
-----------------------	---	----------------

**Jahresabschluss 2019 - Krankenhaus Bad Oeynhausen
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Bilanz des Krankenhauses Bad Oeynhausen zum 31. Dezember 2019

Aktiva	=	25.843.250,58 €
Passiva	=	25.843.250,58 €

**Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Bad Oeynhausen
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Jahresfehlbetrag 2019	=	1.249.610,70 €
-----------------------	---	----------------

**Jahresabschluss 2019 - Mühlenkreiskliniken (AöR)
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Bilanz der Mühlenkreiskliniken (AöR) zum 31. Dezember 2019

Aktiva	=	339.807.346,21 €
Passiva	=	339.807.346,21 €

**Gewinn- und Verlustrechnung der Mühlenkreiskliniken (AöR) für das
Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Jahresüberschuss 2019	=	498.087,63 €
-----------------------	---	--------------

**Jahresabschluss 2019
Behandlung der Jahresergebnisse**

Die Jahresergebnisse 2019 werden wie folgt behandelt:

1. Der Jahresüberschuss des Johannes Wesling Klinikums Minden in Höhe von 4.805.508,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Lübbecke-Rahden in Höhe von 3.057.809,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Bad Oeynhausen in Höhe von 1.249.610,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Jahresüberschuss der Mühlenkreiskliniken AöR in Höhe von 498.087,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Johannes Wesling Klinikum Minden, Hans-Nolte-Straße 1, 32429 Minden, Zimmer 667 390, 3. OG, zur Einsichtnahme aus.

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V S E I T E			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		794.939,48	765.351,66
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Betriebsbauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	175.010.666,12		180.644.986,29
2. Technische Anlagen	5.288.279,43		6.014.970,52
3. Einrichtungen und Ausstattung	15.479.991,85		12.352.663,52
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.353.681,50</u>		<u>78.243,78</u>
		197.132.618,90	199.090.864,11
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	50.000,00		50.000,00
2. Sonstige Finanzanlagen	<u>11.983,93</u>		<u>5.017.424,56</u>
		61.983,93	5.067.424,56
		197.989.542,31	204.923.640,33
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.241.785,22		4.857.697,23
2. Unfertige Leistungen	<u>2.819.945,24</u>		<u>2.769.945,24</u>
		8.061.730,46	7.627.642,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.301.504,72		27.196.057,88
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	0,00		2.211,34
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	1.094.404,24		0,00
- davon nach der BPfIV: EUR 1.094.404,24 (Vj.: EUR 0,00)			
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	529.768,80		270.130,10
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	1.192.616,52		448.042,29
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.147.843,67</u>		<u>1.411.493,77</u>
		36.266.137,95	29.327.935,38
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>15.012.055,08</u>	<u>16.809.667,65</u>
		59.339.923,49	53.765.245,50
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Disagio	956,88		956,88
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>636.475,97</u>		<u>738.634,38</u>
		637.432,85	739.591,26
		257.966.898,65	259.428.477,09

PASSIVSEITE			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festgesetztes Kapital		1.838.028,28	1.838.028,28
II. Kapitalrücklage		42.699.056,23	42.699.056,23
III. Gewinnrücklagen		298.200,00	298.200,00
IV. Verlustvortrag		(30.451.785,22)	(35.141.131,40)
V. Jahresüberschuss		<u>4.805.508,08</u>	<u>4.689.346,18</u>
		19.189.007,37	14.383.499,29
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGE- VERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	23.742.733,17		22.971.389,97
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	10.581.063,72		10.971.988,58
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>2.248.147,11</u>		<u>2.325.988,35</u>
		36.571.944,00	36.269.366,90
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.258.765,00		7.099.123,00
2. Steuerrückstellungen	225.636,99		272.793,16
3. Sonstige Rückstellungen	<u>17.744.986,16</u>		<u>19.214.018,83</u>
		25.229.388,15	26.585.934,99
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	154.141.331,15		156.619.179,29
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.216.721,38		8.236.180,94
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	261.732,48		263.395,12
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.048.493,80		5.863.219,40
- davon nach der BPfIV: EUR 0,00 (Vj.: EUR 1.334.191,38)			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	811.188,43		890.881,93
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	124.449,95		410.265,55
7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	653.401,70		4.315.549,15
8. Sonstige Verbindlichkeiten	5.634.254,57		5.408.877,14
- davon aus Steuern: EUR 2.519.436,69 (Vj.: EUR 2.429.000,07)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 36.281,68 (Vj.: EUR 23.113,12)			
		176.891.573,46	182.007.548,52
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		84.985,67	182.127,39
		257.966.898,65	259.428.477,09

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen		190.969.286,28	181.912.228,67
2. Erlöse aus Wahlleistungen		15.452.751,61	13.744.240,93
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		5.031.938,56	4.586.983,33
4. Nutzungsentgelte der Ärzte		3.005.416,77	3.047.746,39
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten		56.913.799,49	49.976.791,30
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 503.976,00(Vj.: EUR 94.610,00)			
5. Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		50.000,00	(748.677,04)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		830.091,29	824.775,38
7. Sonstige betriebliche Erträge		905.326,90	5.826.952,79
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(129.499.838,27)		(119.676.110,69)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(31.663.918,49)		(29.330.864,26)
- davon für Altersversorgung: EUR 8.827.730,91(Vj.: EUR 8.342.280,27)			
		(161.163.756,76)	(149.006.974,95)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(63.323.217,12)		(60.332.478,09)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(12.886.222,16)		(12.595.277,24)
		(76.209.439,28)	(72.927.755,33)
10. Zwischenergebnis = Übertrag		35.785.414,86	37.236.311,47

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

10. Übertrag	35.785.414,86	37.236.311,47
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.556.627,70	5.528.561,88
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 5.445.684,27 (Vj.: EUR 5.447.929,44)		
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	6.014.633,84	5.638.110,21
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(4.743.874,14)	(4.627.189,99)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(86.751,46)	(211.763,57)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(10.349.444,91)	(9.741.671,00)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(20.834.068,32)</u>	<u>(21.972.149,08)</u>
Zwischenergebnis	11.342.537,57	11.850.209,92
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.215,37	730,29
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	202.718,63	172.888,88
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 9.194,27 (Vj.: EUR 9.277,82)		
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(5.997.122,36)	(6.226.588,35)
- davon für Betriebsmittelkredite: EUR 8.156,49 (Vj.: EUR 4.108,47)		
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 1.433,21 (Vj.: EUR 3.247,30)		
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 522.124,29 (Vj.: EUR 535.963,06)		
20. Steuern	(743.841,13)	(1.107.894,56)
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 740.590,82 (Vj.: EUR 1.100.472,14)		
21. Jahresüberschuss	<u>4.805.508,08</u>	<u>4.689.346,18</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Johannes Wesling Klinikums Minden, Minden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Johannes Wesling Klinikums Minden, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie weiteren Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhauses zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 30 KHGG NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter des Krankenhausträgers ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Klinikums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Klinikums zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Klinikums abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Klinikums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Klinikum ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Klinikums.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 3. April 2020



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kießling
Wirtschaftsprüfer

Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke
Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V S E I T E			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		161.078,49	146.737,24
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	34.524.156,96		36.403.016,73
2. Technische Anlagen	1.882.605,50		2.281.543,05
3. Einrichtungen und Ausstattungen	5.244.418,65		4.878.226,08
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>985.772,08</u>		<u>84.529,44</u>
		<u>42.636.953,19</u>	<u>43.647.315,30</u>
		42.798.031,68	43.794.052,54
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	476.711,71		431.665,19
2. Unfertige Leistungen	<u>527.012,80</u>		<u>606.012,80</u>
		1.003.724,51	1.037.677,99
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.836.674,53		8.918.843,18
2. Forderungen gegen den Kreis Minden- Lübbecke	47.556,76		16.943,20
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	302.094,40		0,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	108.669,48		84.587,14
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	653.401,70		4.315.549,15
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>170.875,48</u>		<u>108.678,48</u>
		10.119.272,35	13.444.601,15
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.866.455,64</u>	<u>4.322.026,70</u>
		14.989.452,50	18.804.305,84
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		150.925,46	178.111,74
		57.938.409,64	62.776.470,12

PASSIVSEITE			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festgesetztes Kapital		3.161.971,72	3.161.971,72
II. Kapitalrücklage		5.631.913,02	5.631.913,02
III. Gewinnrücklage		135.700,00	135.700,00
IV. Gewinnvortrag		5.238.249,30	7.469.893,46
V. Jahresfehlbetrag		<u>(3.057.809,75)</u>	<u>(2.231.644,16)</u>
		11.110.024,29	14.167.834,04
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	28.886.488,40		30.168.918,68
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	852.918,91		858.666,68
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>94.350,83</u>		<u>93.350,29</u>
		29.833.758,14	31.120.935,65
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	888.761,00		921.620,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>4.701.522,15</u>		<u>5.991.856,11</u>
		5.590.283,15	6.913.476,11
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.911.319,61		4.428.604,33
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.823.439,52		1.196.728,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	210.041,54		196.556,36
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.860.266,45		3.011.409,22
- davon nach der BPflV: EUR 0,00 (Vj.: EUR 273.670,60)			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	42.279,00		78.157,20
6. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	75.068,92		6.330,01
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.481.929,02		1.656.439,20
- davon aus Steuern: EUR 763.472,20 (Vj.: EUR 661.969,42)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 24.561,42 (Vj.: EUR 11.090,66)			
		<u>11.404.344,06</u>	<u>10.574.224,32</u>
		57.938.409,64	62.776.470,12

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	68.155.197,51	64.515.714,58
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.995.010,26	1.680.881,70
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.673.925,18	1.544.953,55
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	551.509,10	523.370,96
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des HGB, soweit nicht in den Posten Nummer 1 bis 4 enthalten	3.679.513,91	3.537.111,64
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 193.426,00 (Vj.: EUR 151.593,00)		
5. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	(79.000,00)	164.379,26
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	132.495,14	118.986,09
7. Sonstige betriebliche Erträge	690.515,17	421.120,00
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(42.091.652,25)	(38.855.575,44)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(10.062.558,05)	(9.214.657,78)
- davon für Altersversorgung: EUR 2.714.381,76 (Vj.: EUR 2.509.851,86)		
	(52.154.210,30)	(48.070.233,22)
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(6.241.294,81)	(6.185.851,75)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(10.361.174,66)	(9.552.771,26)
	(16.602.469,47)	(15.738.623,01)
Zwischenergebnis = Übertrag	8.042.486,50	8.697.661,55

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Übertrag	8.042.486,50	8.697.661,55
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	2.071.553,38	2.124.608,57
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 2.041.730,79 (Vj.: EUR 2.031.183,83)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.294.252,27	3.137.330,90
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(2.098.481,64)	(2.073.605,72)
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(166.204,63)	(213.845,32)
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(3.926.578,50)	(3.824.660,15)
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(10.040.760,12)</u>	<u>(9.835.078,43)</u>
Zwischenergebnis	(2.823.732,74)	(1.987.588,60)
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.258,33	3.361,59
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 1.394,96 (Vj.: EUR 2.714,44)		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(228.828,53)	(246.926,15)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 68.523,03 (Vj.: EUR 72.878,46)		
18. Steuern	<u>(8.506,81)</u>	<u>(491,00)</u>
19. Jahresfehlbetrag	<u>(3.057.809,75)</u>	<u>(2.231.644,16)</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Lübbecke-Rahden, Lübbecke, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Krankenhauses Lübbecke-Rahden, Lübbecke, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie weiteren Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhauses zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 30 KHGG NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter des Krankenhausträgers ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, nach der KHBV für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhauses abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 3. April 2020



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kießling
Wirtschaftsprüfer

Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V S E I T E			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		86.974,01	101.241,58
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	10.830.569,35		11.434.731,35
2. Technische Anlagen	1.231.553,06		1.457.048,28
3. Einrichtungen und Ausstattungen	2.965.163,36		2.858.744,04
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>549.402,30</u>		<u>213.269,51</u>
		15.576.688,07	15.963.793,18
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	92.593,00		92.593,00
2. Sonstige Ausleihungen	<u>19.968,51</u>		<u>21.028,29</u>
		<u>112.561,51</u>	<u>113.621,29</u>
		15.776.223,59	16.178.656,05
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	489.860,32		484.918,41
2. Unfertige Leistungen	<u>695.813,70</u>		<u>795.813,70</u>
		1.185.674,02	1.280.732,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.018.365,87		4.661.415,68
2. Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger	2.699,03		0,00
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach der BPfIV: EUR 445.856,25 (Vj.: EUR 145.479,00)	445.856,25		145.479,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.577,30		76.245,28
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	75.068,92		6.330,01
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>69.847,56</u>		<u>59.020,16</u>
		5.615.414,93	4.948.490,13
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.163.284,76</u>	<u>3.134.445,26</u>
		9.964.373,71	9.363.667,50
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>102.653,28</u>	<u>158.667,02</u>
		25.843.250,58	25.700.990,57

PASSIVSEITE			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalrücklage		1.600.000,00	1.600.000,00
II. Gewinnrücklagen		80.200,00	80.200,00
III. Gewinnvortrag		3.660.231,25	3.719.086,23
IV. Jahresfehlbetrag		<u>(1.249.610,70)</u>	<u>(58.854,98)</u>
		4.090.820,55	5.340.431,25
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	10.778.804,25		10.933.463,60
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	18.004,45		82.218,23
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>31.574,05</u>		<u>38.158,80</u>
		10.828.382,75	11.053.840,63
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	601.609,00		589.617,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>3.103.821,59</u>		<u>3.277.049,23</u>
		3.705.430,59	3.866.666,23
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.081.912,69		1.061.481,74
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.639.278,53		941.981,52
3. Verbindlichkeit nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.559.880,16		2.320.710,40
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.254,99		8.396,11
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	1.192.616,52		448.042,29
6. Sonstige Verbindlichkeiten	728.624,90		611.331,49
- davon aus Steuern: EUR 472.112,36 (Vj.: EUR 402.296,39)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 6.452,99 (Vj.: EUR 2.007,86)			
		7.218.567,79	5.391.943,55
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG		48,90	48.108,91
		25.843.250,58	25.700.990,57

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	43.279.003,55	41.087.721,42
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.089.879,15	902.416,20
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.073.060,63	939.061,92
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	442.192,97	470.654,39
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Posten Nummer 1 bis 4 enthalten	3.707.035,50	3.278.870,50
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 214.704,00 (Vj.: EUR 0,00)		
5. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	(100.000,00)	(155.005,07)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.750,00	5.075,00
7. Sonstige betriebliche Erträge	134.067,33	469.775,52
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(24.998.853,61)	(22.857.068,53)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(5.669.770,26)	(5.257.088,77)
- davon für Altersversorgung: EUR 1.596.190,06 (Vj.: EUR 1.513.199,97)		
	(30.668.623,87)	(28.114.157,30)
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(6.059.643,01)	(5.888.818,44)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(6.337.085,47)	(6.169.547,04)
	(12.396.728,48)	(12.058.365,48)
Zwischenergebnis = Übertrag	6.565.636,78	6.826.047,10

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Übertrag	6.565.636,78	6.826.047,10
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	1.282.255,65	1.279.478,76
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 1.277.949,77 (Vj.: EUR 1.275.603,69)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.148.052,95	1.151.006,26
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	48.060,01	49.110,19
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(1.161.764,81)	(1.077.263,37)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(170.179,68)	(210.457,83)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(1.756.474,06)	(1.706.947,47)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(7.142.572,88)</u>	<u>(6.302.956,72)</u>
Zwischenergebnis	(1.186.986,04)	8.016,92
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	127,44	137,57
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.239,35	4.165,32
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 38,25 (Vj.: EUR 532,86)		
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(61.311,36)	(64.372,40)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 44.965,42 (Vj.: EUR 45.721,35)		
20. Steuern	<u>(2.680,09)</u>	<u>(6.802,39)</u>
21. Jahresfehlbetrag	<u>(1.249.610,70)</u>	<u>(58.854,98)</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Krankenhauses Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie weiteren Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhauses zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 30 KHGG NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter des Krankenhausträgers ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhauses abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen

Köln, den 3. April 2020



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kießling
Wirtschaftsprüfer

Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V S E I T E			
	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.042.991,98	1.013.330,48
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	220.365.392,43		228.482.734,37
2. Technische Anlagen	8.402.437,99		9.753.561,85
3. Einrichtungen und Ausstattungen	23.689.573,86		20.089.633,64
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.888.855,88</u>		<u>376.042,73</u>
		255.346.260,16	258.701.972,59
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	142.593,00		142.593,00
2. Sonstige Ausleihungen	<u>31.952,44</u>		<u>5.038.452,85</u>
		<u>174.545,44</u>	<u>5.181.045,85</u>
		256.563.797,58	264.896.348,92
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.208.357,25		5.774.280,83
2. Unfertige Leistungen	<u>4.042.771,74</u>		<u>4.171.771,74</u>
		10.251.128,99	9.946.052,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.156.545,12		40.776.316,74
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	50.255,79		19.154,54
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	1.842.354,89		145.479,00
- davon nach der BPfIV: EUR 1.842.354,90 (Vj.: EUR 145.479,00)			
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	642.015,58		430.962,52
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.368.441,19</u>		<u>1.575.210,62</u>
		50.059.612,57	42.947.123,42
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>22.041.795,48</u>	<u>24.266.139,61</u>
		82.352.537,04	77.159.315,60
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Disagio	956,88		956,88
2. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>890.054,71</u>		<u>1.075.413,14</u>
		891.011,59	1.076.370,02
		339.807.346,21	343.132.034,54

PASSIVSEITE

	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.000.000,00	5.000.000,00
II. Kapitalrücklage		49.951.771,47	49.951.771,47
III. Gewinnrücklagen		514.100,00	514.100,00
IV. Verlustvortrag		(21.574.106,89)	(23.972.953,93)
V. Jahresüberschuss		<u>498.087,63</u>	<u>2.398.847,04</u>
		34.389.852,21	33.891.764,58
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	63.408.025,82		64.073.772,25
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	11.451.987,08		11.912.873,49
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>2.374.071,99</u>		<u>2.457.497,44</u>
		77.234.084,89	78.444.143,18
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.749.135,00		8.610.360,00
2. Steuerrückstellungen	225.636,99		272.793,16
3. Sonstige Rückstellungen	<u>25.550.329,90</u>		<u>28.482.924,17</u>
		34.525.101,89	37.366.077,33
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	160.134.563,45		162.109.265,36
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.679.439,43		10.374.890,46
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	471.774,02		459.951,48
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	8.468.640,41		11.195.339,02
- davon nach der BPflV: EUR 0,00 (Vj.: EUR 1.607.861,98)			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	853.467,43		969.039,13
6. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	140.704,94		418.661,66
7. Sonstige Verbindlichkeiten	7.824.682,97		7.672.666,04
- davon aus Steuern: EUR 3.755.021,25 (Vj.: EUR 3.491.190,95)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 67.296,09 (Vj.: EUR 36.211,64)			
		193.573.272,65	193.199.813,15
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG		48,90	48.108,91
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		84.985,67	182.127,39
		339.807.346,21	343.132.034,54

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	302.403.487,34	287.515.664,67
2. Erlöse aus Wahlleistungen	17.888.349,10	16.051.199,86
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	7.687.551,83	6.983.009,09
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	3.999.118,84	4.041.771,74
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	49.645.997,43	43.814.079,49
- davon Ausgleichsbeträge früherer Geschäftsjahre: EUR 912.106,00 (Vj.: EUR 246.203,00)		
5. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	(129.000,00)	(739.302,85)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	968.336,43	948.836,47
7. Sonstige betriebliche Erträge	1.729.909,40	6.717.848,31
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(196.589.141,63)	(181.388.754,66)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(47.396.246,80)	(43.802.610,81)
- davon für Altersversorgung: EUR 13.138.302,73 (Vj.: EUR 12.365.332,10)		
	(243.985.388,43)	(225.191.365,47)
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(75.537.992,44)	(72.295.719,28)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(21.301.061,73)	(21.714.679,75)
	(96.839.054,17)	(94.010.399,03)
10. Zwischenergebnis = Übertrag	43.369.307,77	46.131.342,28

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Übertrag	43.369.307,77	46.131.342,28
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	8.910.436,73	8.932.649,21
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 8.765.364,83 (Vj.: EUR 8.754.716,96)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	10.456.939,06	9.926.447,37
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	48.060,01	49.110,19
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(8.004.120,59)	(7.778.059,08)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(213.578,71)	(407.197,94)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(16.032.497,47)	(15.273.278,62)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(31.202.728,01)</u>	<u>(31.710.375,17)</u>
Zwischenergebnis	7.331.818,79	9.870.638,24
17. Erträge aus anderen Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.342,81	867,86
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	205.716,13	177.168,49
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(6.285.762,07)	(6.534.639,60)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 635.612,74 (Vj.: EUR 654.562,87)		
- davon für Betriebsmittelkredite: EUR 8.156,49 (Vj.: EUR 4.108,47)		
20. Steuern	<u>(755.028,03)</u>	<u>(1.115.187,95)</u>
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 740.590,82 (Vj.: EUR 1.070.906,14)		
21. Jahresüberschuss	<u>498.087,63</u>	<u>2.398.847,04</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 Satz 1 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 Satz 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 3. April 2020



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kießling
Wirtschaftsprüfer

Finsterer
Wirtschaftsprüfer

459

Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
- Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen für die am 01.11.2020 begonnene Kommunalwahlperiode findet am

Mittwoch, den 16.12.2020, 17:30 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Befragen der Mitglieder, ob Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen vorliegen
2. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
3. Wahl des Vorsitzenden (m/w/d) der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (m/w/d)
4. Wahl des Verbandsvorstehers (m/w/d) und seines Stellvertreters (m/w/d)
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2020
6. Wahl des Vorsitzenden (m/w/d) des Verwaltungsrates
7. Wahl der Mitglieder (m/w/d) des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter (m/w/d)
8. Wahl der Stellvertreter (m/w/d) des Vorsitzenden (m/w/d) des Verwaltungsrates

9. Wahl eines Beanstandungsbeamten (m/w/d) und eines Stellvertreters (m/w/d)
gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW
10. Wahl der Vertreter (m/w/d) und ihrer Vertreter (m/w/d) für den Verhinderungsfall für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
11. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

Minden, den 27.11.2020

Dirk Breves
(Bürgermeister)
stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

460

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 19.11.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 384 202 909

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.11.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher